

Stadt Plauen
Rechnungsprüfungsamt

Plauen, den 24.09.2013

Bearbeiterin: Frau Sorge

Prüfungsbericht

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes (EigB) „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV)

1. Prüfungsauftrag

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ gemäß § 105 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 28. März 2013 sowie des Schreibens des Oberbürgermeisters vom 15.08.2013 i. V. m. Schreiben des Eigenbetriebes vom 15.08.2013.

2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinde-(Stadt)-rates über den Jahresabschluss nach § 19 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz prüft das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss 2012 nach Maßgabe des § 105 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 2 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz hinsichtlich dessen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

3. Prüfungsunterlagen

- Wirtschaftsplan 2012 gem. Vorlage DS-Nr. 230/2010
- Betriebssatzung vom 21.10.2005, geändert mit Satzung zur Änderung vom 15.05.2009; in Kraft getreten am 06. Juni 2009
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 39 Gesetzes vom 22.12.2011
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 der KJF GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Plauen Kellner Juschten Fröhler (Ausfertigung Nr.: 7/15)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 28. März 2013
- Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 15. Februar 2010
- Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 28. April 2010 und 22. März 2011
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010, geändert 20. Dezember 2011
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung - KomPrüfVO) vom 17. März 2006, geändert mit VO vom 15. Februar 2010

4. Prüfungsfeststellungen

4.1. Vorbemerkung

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung durch den Stadtrat gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 SächsEigBG erfordern im Vorfeld die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) nach § 17 Abs. 2 und 3 i. V. m. §§ 18 und 19 SächsEigBG.

Entsprechend § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 SächsEigBG ist dabei

- der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister (zur unverzüglichen Weiterleitung zwecks Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung) vorzulegen und
- innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Stadtrat (SR) festzustellen und zu beschließen.

Die örtliche Prüfung wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters und Übergabe des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 vom 09. August 2013 von KJF durch den Eigenbetrieb am 15.08.2013 beauftragt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 gem. § 18 SächsEigBG wurde nach Vorberatung im Finanzausschuss vom 06.12.2012 gem. Stadtratsbeschluss Nr. 37/12-13 vom 18.12.2012 zur Vorlage DS-Nr.: 627/2012 die KJF GmbH Plauen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft Kellner Juschten Fröhler, am 04.01.2013, beauftragt.

In den Anwendungshinweisen des SMI zum SächsEigBG zu § 18 Abs. 1 wird zur Vermeidung von Routine und Stärkung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfohlen, in einem Turnus von beispielsweise drei bis fünf Jahren zu wechseln.

Mit dem Beschluss des SR Nr. 37/12-13 ist damit der lt. Begründung zur Vorlage DS-Nr.: 399/2011 beabsichtigte Wechsel des Abschlussprüfers für das Jahr 2012 vollzogen.

Beauftragung sowie Art und Umfang der Prüfung entsprechen insgesamt § 18 SächsEigBG. Entsprechend Buchstabe A. „1 Prüfungsauftrag“ i. V. m. Buchstabe C. „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ lt. KJF-Bericht wurden die Prüfungsinhalte gem. § 18 Abs. 2 SächsEigBG eingehalten. Scherpunktmäßig wurde Folgendes geprüft:

- Grundvermögen, Kapitalrücklage und Sonderposten
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber der Stadt Plauen und im Verbundbereich
- Angaben im Lagebericht

Zum Ausschluss von Personen als Abschlussprüfer (Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde bzw. wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Abschlussprüfers zu einer dieser Gruppen gehört) sowie Befangenheit und anderen Gründen entsprechend § 18 Abs. 1 SächsEigBG und § 319 Abs. 2 und 3 HGB wird in den Anwendungshinweisen zum SächsEigBG u. a. auf

- die Einholung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Erklärung (Fassung vom 18. Juni 2009) und die
- Sicherstellung der Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme des Abschlussprüfers an einer Qualitätskontrolle nach § 57a Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

verwiesen.

Von KJF wird bestätigt, dass die gem. § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden und keine Ausschlussgründe u. a. nach §§ 319, 319 a und 319 b vorliegen (vgl. S 1. KJF-Bericht).

Vorjahresabschluss

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2011 als Grundlage der

- Vorberaterung des Betriebsausschusses und der
- Feststellung und des Beschlusses durch den Stadtrat

wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 20.07.2012 i. V. m. Schreiben des EigB vom 20.07.2012 beauftragt.

Das Ergebnis der Prüfung liegt mit Bericht des RPA Nr. 12/396 über die örtliche Prüfung vom 28.08.2012 vor.

Zu den Empfehlungen des RPA liegt die Stellungnahme des EigB vom 27.09.2012 vor.

Die Vorberaterung des Betriebsausschusses zum Jahresabschluss 2011 fand am 13.09.2012 im Finanzausschuss statt.

Der HKMS-Bericht über die Jahresabschlussprüfung enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Entsprechend der mit Beschluss zu TOP 5.9. gegebenen Empfehlung gem. Vorberaterung im Finanzausschuss wurde

- der Jahresabschluss 2011 mit Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2012 zur Vorlage DS-Nr.: 582/2012 festgestellt und
- die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2011 von 2.226.645,09 EUR als

❖ Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.185.166,70 EUR
und

❖ Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 41.478,39 EUR

beschlossen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 19 Abs. 2 SächsEigBG erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Plauen im Amtsblatt Nr. 11/2012.

Der Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 17 Abs. 2 letzter Halbsatz in der Zeit vom 05. bis 13.11.2012 erfolgte mit Bekanntgabe des Beschlusses ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Plauen Nr. 11/2012. Die Bekanntgabe enthält u. a. den unterzeichneten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

4.2. Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Gemeinderates und Anordnungen des Bürgermeisters

Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung vom 21.10.2005 (gültig ab 01.01.2006) geändert mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 15.05.2009 (mit Wirkung vom 06.06.2009) wurde mit in Kraft treten der Betriebssatzung vom 23.11.2012 am 01.01.2013 außer Kraft gesetzt.

Die Betriebssatzung vom 23.11.2012 wurde vom Stadtrat am 20.11.2012 beschlossen (Beschluss Nr. 36/12-6 zur DS Nr.: 608/2012 unter Beachtung des Änderungsantrages Reg. Nr. 206-12).

Damit wurde u. a. den Empfehlungen der überörtlichen und der örtlichen Prüfungen aus Prüfung vorangegangener Jahre entsprochen (eindeutige Bestimmung des Aufgabenfeldes, Beachtung der Novellierung des SächsEigBG 2009 und der SächsEigBVO 2010, Berücksichtigung weiterer aktueller Rechtsnormen).

Vor allem das umfangreiche Aufgabenfeld wurde strukturiert festgelegt wie sinngemäß folgt:

- Bewirtschaftung (Unterhaltung, Betreibung, investive Maßnahmen, Anmietung) von eigenen, angemieteten und gepachteten Grundstücken und Immobilien zur Versorgung der Fachbereiche und Ämter der Stadtverwaltung, Vermarktung der Grundstücke und Immobilien (ohne Rechtsgeschäfte mit Eigentumsänderung bzw. Grundbucheintragung)
- Beschaffung und Unterhaltung von Büro- und sonstiger allgemeiner Ausstattung
- Aufgaben der ADV (Anm.: ab 2013)
- Straßenaufsicht einschl. Kleinstreparaturen bei Gefahr im Verzug, Vollzug verkehrsrechtlicher Anordnungen, Pflege und Unterhaltung von Straßengräben, Straßenrandgrün und Verkehrsleiteinrichtungen
- Stadt- und Straßenbeleuchtung
- Stadt- und Straßenreinigung/Winterdienst bei Zuständigkeit der Stadt Plauen

- Verkehrssicherungspflicht Bäume und Großgehölze im öffentlichen Verkehrsraum und Grünanlagen
- Unterhaltung und Pflege öffentlicher Wander- und anderer Freizeitwege auf Stadtgebiet
- Bewirtschaftung kommunaler Friedhöfe und des Krematoriums
- Kriegsgräber auf dem Gebiet der Stadt Plauen
- Wahrnehmung der Aufgabe der Stadt als Waldeigentümer
- Beschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge der Stadtverwaltung (ohne Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr)
- Sonstige Leistungen

Die Regelungen zur Zuständigkeit des Betriebsausschusses und des Stadtrates, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Jahresabschluss und Lagebericht, Berichtswesen und Risikofrüherkennung wurden den aktuellen Gesetzlichkeiten angepasst.

Betriebsausschuss

Infolge bzw. nach Änderung der Eigenbetriebsatzung mit Wirkung vom 06. Juni 2009 bzw. § 8 der Betriebssatzung vom 23.11.2012 nimmt der Finanzausschuss die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses nach § 8 SächsEigBG wahr.

Der Finanzausschuss tagte 2012 in zehn Sitzungen.

Unter anderem wurden spezielle Themen des Eigenbetriebes vor beraten bzw. über Themen informiert wie:

- Forstwirtschaftlicher Plan 2012 und 2013
- Wirtschaftsplan 2013
- Zwischenbericht Umsetzung Erfolgs- und Liquiditätsplan 2012
- Bestellung Abschlussprüfer für Prüfung Jahresabschluss 2012
- Feststellung Jahresabschluss 2011
- Betriebssatzung
- Friedhofsgebührensatzung
- Benutzungs- und Entgeltordnung Schulen und Turnhallen
- Übertragung von Vermögen der ADV und anderem Vermögen an den EigB

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wurde gem. § 15 Abs. 1 SächsEigBG in den Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplan und Stellenübersicht erarbeitet und nach Empfehlung/Beschluss des Finanzausschuss am 03.11.2011 zur DS-Nr.: 413/2011 vom Stadtrat am 15.11.2011 beschlossen (Beschluss Nr. 25/11-10).

Im Haushaltsplan 2012 der Stadt Plauen erfolgte der Hinweis auf die Vorlage DS-Nr. 413/2011 und den SR-Beschlusses vom 15.11.2011.

Die Vorlage und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 12 Abs. 4 SächsEigBG i. v. m. der SächsGemO erfolgte im Rahmen des Bescheides des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19. Januar 2012 zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2012 der Stadt Plauen, in welchem auch die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes des EigB GAV bestätigt wird.

Der lt. Wirtschaftsplan 2012 ausgewiesene Kommunale Zuschuss (Erfolgsplan) in Höhe von 10.173.625 EUR stimmt mit dem Betrag der Haushaltsstelle 8800.715000 im Haushaltsplan 2012 überein. Der Zuschuss lt. Haushaltstelle 8800.715030 (Weiterleitung von Einnahmen aus allgemeiner Rücklage (zweckgebunden)) für Mehrkosten im Bereich Straßenreinigung in Höhe von 23.700 EUR ist im Erfolgsplan in der Summe der Zuweisungen (508.492 EUR) enthalten.

Für das Wirtschaftsjahr 2012 ergab sich planmäßig ein Jahresfehlbetrag von 261.899 EUR.

Das Investitionsprogramm bzw. der Liquiditätsplan 2012 des EigB enthielten Maßnahmen im Wert von 229.000 EUR (bei Abschreibungen in Höhe von 199.339 EUR). Ein Investitionszuschuss an den EigB GAV war weder lt. Vermögenshaushalt 2012 der Stadt Plauen noch nach dem Wirtschaftsplan 2012 vorgesehen.

Lt. DS-Nr.: 583/2012 (üpl/apl Ausgaben vom 19.06.2012 bis 28.08.2012) wurden 2012 für die Haushaltstelle 8800.985000 des Vermögenshaushaltes 30.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt (kassenwirksam 2013/Veranschlagung der Auszahlung im HH-Planentwurf 2013).

Nach § 8 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss in der Mitte des Wirtschaftsjahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht).

Der Zwischenbericht wird von der Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt; im Fall des EigB GAV mit dem Haushaltsvollzugsbericht der Stadt Plauen nach § 75 Abs. 5 SächsGemO (vgl. § 8 Abs. 2 der SächsEigBVO i. V. m. § 10 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung).

Mit Informationsvorlage Drucksachen Nr. 554/2012 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 05.07.2012 der Zwischenbericht über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2012 zum Stand per 30.06.2012 bekanntgegeben.

Dem Landratsamt Vogtlandkreis liegt der Zwischenbericht des EigB GAV der Stadt Plauen vor.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss war nach den Vorschriften für Eigenbetriebe des Freistaates Sachsen SächsEigBG und Anwendungshinweisen des SMI sowie SächsEigBVO aufzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus

- der Bilanz,
- der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und
- dem Anhang bestehenden
- Jahresabschluss sowie einen
- Lagebericht

aufzustellen.

Der Lagebericht hat auch eine Darstellung zu enthalten, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.

Dem RPA liegen als Grundlage der Prüfung die o. a. Bestandteile des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers (KJF) vom 09.08.2013 und seinen Anlagen vor.

Dieser Bericht enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 09.08.2013 (vgl. § 322 HGB).

Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB aufzustellen, wobei § 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 keine Anwendung finden (vgl. § 11 der SächsEigBVO).

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** wurde entsprechend § 268 Abs. 2 HGB im Anhang (Anlage 3a, Seite 1) und in der Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz (Anlage 10, Seite 1 bis 4) dargestellt. Dies gilt auch für die Rechnungsabgrenzungsposten (s. Anlage 10, Seite 6 und 11).

Betreffs **der Kassenbestände** liegt der Prüfungsbericht des RPA Nr. 12/177 vom 10.05.2012 über die Prüfung der Sonderkasse vor.

Gemäß § 11 Abs. 2 der SächsEigBVO wurde das **Stammkapital** mit dem lt. Betriebssatzung festgelegten Betrag in Höhe von 55.636,18 EUR angesetzt.

Mit der Umsetzung des Beschlusses des SR vom 18.10.2011 (Beschluss-Nr. 24/11-10) zur Behandlung des Jahresfehlbetrages 2010 (271.483,85 EUR) durch Tilgung mit verbliebenem

Restbetrag von 4.716,93 EUR aus dem Jahresüberschuss 2009 wurde der verbleibende Jahresverlust aus 2010 in Höhe von 266.766,92 EUR auf neue Rechnung (2011) vorgetragen. Diese Summe erhöhte sich auf Grund des Jahresverlustes 2011 (2.226.645,09 EUR) um 41.478,39 EUR auf **308.245,31 EUR Verlustvortrag** zum 31.12.2012 (s. SR-Beschluss Nr. 34/12-4 vom 25.09.2012). (Der „restliche“ Fehlbetrag 2011 wurde mit der allgemeinen Rücklage verrechnet: s. auch unter Gewinn-und-Verlust-Rechnung).

In der Bilanz ist auf der Passivseite unter B. „Sonderposten Investitionszuschüsse“ in Höhe von 26,1 TEUR (VJ:11,9 TEUR) enthalten.

Der § 273 HGB „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wurde aufgehoben. Eine Bildung des Sonderpostens auf dieser Grundlage wäre unzulässig.

In Verbindung mit § 263 HGB gestattet § 12 Abs. 2 SächsEigBVO die Bildung eines Sonderpostens u. a. für Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Vergleiche dazu u.a. auch Anlage 3, Seiten 2, 3 und 6 Bericht KJF.

Bei der ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten in Höhe der jährlichen Abschreibung, ist § 12 Abs. 2 SächsEigBVO in der am 20. Dezember 2011 geänderten Fassung zu beachten.

Die Veränderung in den **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus Investitionskredit** im Jahr 2012 gegenüber 2011 (Anlage 10, Seite 10) beträgt 92.186,56 EUR und stimmt mit der Jahresrechnung 2012 der Stadt Plauen überein (s. Haushaltsstelle 02.9101.365000).

Die darauf entfallenden langfristigen Kreditzinsen lt. Gewinn-und-Verlust-Rechnung sind in Höhe von 43.596,83 EUR ausgewiesen (Anlage 9, Blatt 23) und u. a. im Ist-Betrag der Haushaltsstelle 01.9120.150000 lt. Jahresrechnung 2012 enthalten (Abweichung s. Schlussbericht des RPA zur JR 2012 Punkt 4.5.3).

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)

Nach § 17 Abs. 2 SächsEigBG finden (auch) auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung die §§ 242 bis 287 und 289 des HGB Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.

Laut § 13 Abs. 1 SächsEigBVO findet § 276 HGB (größenabhängige Erleichterungen) bei der Aufstellung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung keine Anwendung. Die GuV wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt (vgl. § 275 HGB und Anlage 3, Blatt 1 KJF-Bericht).

Der lt. Erfolgsplan 2012 des Eigenbetriebes (s. Anlage zum Haushaltsplan 2012) mit dem Haushaltsplan 2012 der Stadt Plauen übereinstimmende **Bewirtschaftungszuschuss an den EigB GAV** (als

Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge) in Höhe von	10.173.625,00 EUR
wurde infolge	
• DS-Nr.: 531/2012, Finanzausschuss 07.06.2012 Sportstättenbetreuung/ Vereine um	30.500,00 EUR
• DS-Nr.: 523/2012, Stadtrat 19.06.2012 Bewirtschaftungszuschuss Vogtland-Stadion um	52.000,00 EUR
• DS-Nr.: 596/2012, Finanzausschuss 11.10.2012, in Umsetzung der Festlegung der Beauftragung der Berufsfeuerwehr mit Baumpflege- arbeiten (Januar bis August) um	21.755,86 EUR
• DS-Nr.: 643/2013, Finanzausschuss 24.01.2013: wie bei DS-Nr.: 596/2012 für September bis Dezember 2012 um	<u>12.043,46 EUR</u>
auf	<u>10.289.924,32 EUR</u>

erhöht und entspricht somit auch der Jahresrechnung 2012 der Stadt Plauen.

Der geplante und tatsächliche städtische Zuschuss entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr	Wirtschaftsplan= Haushaltsplan TEUR	Jahresabschluss= Jahresrechnung EUR	Außerplanmäßige Erhöhung EUR	Ursache der Abweichung
2008	10.668.230	10.770.488,00	102.258,00	102.258,00 Ertragsausfall (Mietvertrag Theater Plauen- Zwickau gGmbH)
2009	9.996.022 * 80.000	10.076.022,00		80.000,00 Nachtragshaus- haltssatzung (Bewirtschaftungs- zuschuss VFC)
2010	9.896.022	9.927.207,31	31.185,31	31.185,31 u. a. Aufgaben Berufsfeuerwehr
2011	9.944.975	9.981.720,04	36.745,04	28.745,04 Berufsfeuerwehr 8.000,00 VFC
2012	10.173.625	10.289.924,32	116.299,32	30.500,00 Sportplätze 52.000,00 VFC 33.799,32 Zusätzliche Leistungen BFW
2013	** 14.603.493	*** 6.512.794,91	6.640,91	6.640,91 Zusätzliche Leistungen BFW

* nur Änderung im Haushaltsplan, keine Änderung des Wirtschaftsplanes

** Im HH-Plan 2013 der Stadt Plauen ist der Gesamtzuschuss wie folgt dargestellt:

Zuschuss gem. Wirtschaftsplan:	10.654.549 EUR
Zuschuss aus INST-Liste	2.628.944 EUR, (dar. 30.000 EUR Produkt 552000 Gewässer, Anm.: Vorjahr 2012: VE VmHH)
Zuschüsse aus Z-Liste	<u>1.350.000 EUR</u>
Gesamt	<u>14.633.493 EUR</u>

*** Lt. DS-Nr. 759/2013 „Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan 2013“

Bei dem in der Jahresrechnung 2012 der Stadt Plauen (RE=Rechenergebnis) in Höhe von 23.171,80 EUR ausgewiesen Betrag (Haushaltsstelle 01.8800.715030) handelt es sich um einen Kassenausgabereist - Weiterleitung von Einnahmen aus der allgemeinen Rücklage (zweckgebunden) an den EigB GAV zur Deckung von **Mehrkosten im Bereich Straßenreinigung**. Der Betrag wurde im April 2013 durch die Stadt an den EigB GAV beglichen (s. Haushaltstelle 01.8800.715030, HHJ 2013, Integrationsliste Nr. 10062).

Der Eigenbetrieb weist diesen Betrag in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Jahres 2012 „Sonstige betriebliche Erträge/Erträge aus Erstattung Sonderrücklage Straßenreinigung“ bzw. als Forderung gegenüber der Stadt aus (vgl. auch Anlage 10, Seiten 5 und 12 KJF-Bericht).

Im o. a. Bewirtschaftungszuschuss ist u. a. der jährliche Zuschuss, in Höhe von 130 TEUR, nach § 4 Abs. 1 des **Bewirtschaftungsvertrages mit dem VFC** vom 17.03.2005 bzw. 3. Änderung vom 21.06.2012 einschließlich eines einmaligen zusätzlichen Zuschusses in Höhe von 22 TEUR gemäß den Beschlüssen zur DS-Nr.: 523/2012 enthalten.

Entgegen der vertraglichen Regelung wurde die Zuschusszahlung 2012 wie folgt vorgenommen:

Rate lt. Vertrag § 4, Abs. 1 Betrag	Fälligkeit	Rate gezahlt Datum	Betrag
65.000 Euro	01. Januar	IV./2011	50.000 Euro Vorauszahlung
		01/2012	50.000 Euro „2.“ Rate
65.000 Euro	01. Mai	06/2012	22.000 Euro zusätzl. Zuschuss
			<u>30.000 Euro</u>
			<u>152.000 Euro</u>

Der mit der 3. Vertragsänderung (auch nach Hinweisen des RPA aus vorangegangenen Prüfungsberichten) beabsichtigten Zahlung entsprechend des Vertrages (sowohl betrags- als auch zeitmäßig) konnte somit auch 2012 wiederholt nicht entsprochen werden.

Mit der 4. Vertragsänderung vom 27.12.2012 wurde die Zahlung des Zuschusses ab 2013 neu geregelt. Unter anderem sollte die Zahlung der 1. Rate 2013 in Höhe von 65.000 EUR zum 01.01.2013 erfolgen. Im Auftrag des OB bzw. mit Schreiben der Fachbediensteten für Finanzwesen vom 27.12.2012 erfolgte die Bereitstellung am 27.12.2012.

Der lt. 1. Änderung vom 04./06.11.2008 zum Vertrag vom 17.03.2005 gem. § 4 Abs. 2 per 28.02. des Folgejahres erforderliche Verwendungsnachweis liegt als Kostenabrechnung 2012 per 28.02.2013 im Eigenbetrieb vor. Das Ergebnis der Überprüfung durch den GAV wurde dem VFC mit Schreiben vom 10.05.2013 mitgeteilt.

Aufgrund der Regelung lt. § 13 Abs. 3 der SächsEigBVO, dass Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen haben, vertritt das RPA auf Grund der vielfältigen und unterschiedlichen Aufgabenbereiche des EigB GAV die Auffassung, dass bei Jahresabschlüssen die Erfolgsübersicht erforderlich ist. Der EigB GAV hat eine „Erfolgs- und Liquiditätsrechnung nach Bereichen im Lagebericht zum 31.12.2012 beigefügt (s. Anlage 4a), Seiten 1 und 2 Lagebericht).

Laut § 13 Abs. 3 letzter Satz SächsEigBVO ist die Erfolgsübersicht in den Anhang aufzunehmen. Entgegen der Ankündigung des EigB GAV vom 19.09.2011 (Beantwortung des Prüfungsberichtes des RPA zum Vorjahresabschluss 2010) wurde die Erfolgsübersicht 2012 wiederholt nicht in den Anhang 2012 sondern in Anlage 4 des Lageberichtes aufgenommen.

Das RPA empfiehlt, entsprechend § 13 Abs. 3 SächsEigBVO die Erfolgsübersicht in den Anhang aufzunehmen.

Obwohl hauptsächlich höhere sonstige betriebliche Aufwendungen gegenüber dem Plan erforderlich waren (ca. + 331 TEUR; neben erhöhten Abschreibungen von ca. 26 TEUR), wurde durch geringeren Personal- und Materialaufwand gegenüber dem Plan (ca. ./ 698 TEUR bzw. ./ 273 TEUR) sowie höheren Umsatzerlösen und Erträgen (ca. +487 TEUR gegenüber dem Plan) ein **Jahresfehlbetrag in Höhe von 187 TEUR (gegenüber einem geplanten Jahresfehlbetrag von 262 TEUR) erreicht.**

Jahr	Erträge/Erlöse TEUR	Aufwendungen TEUR	Ergebnis TEUR
2009	14.528	13.956	+ 572
2010	14.451	14.722	./ 271
2011	14.619	14.660	./ 41
2012	14.988	15.175	./ 187

Anhang/Anlagennachweis

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsEigBG ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Für den Jahresabschluss 2012 des EigB GAV liegt er als Anlage 3 (Seiten 1 bis 12 und Anlage 3a) vor.

Nach § 15 Abs. 2 SächsEigBVO ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen. Der Anhang enthält mit Anlage 3a, Seite 1 einen Anlagenspiegel.

Der Anhang, als Bestandteil des Jahresabschluss 2012, war entsprechend §§ 284 und 285 HGB i. V. m. § 14 SächsEigBVO zu erstellen.

Zu den Inhalten von § 284 Abs. 2 Nr. 1. HGB (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) erfolgen Angaben im Anhang Seiten 1 bis 4.

Angaben nach § 285 HGB sind in folgenden Blättern des Anhangs erläutert:

- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 a HGB): Seite 9
- Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten (Verbindlichkeitspiegel): Seite 6
- Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB): Seite 8
- Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB): Seite 10
- Gesamtbezüge und Name und Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrates oder ähnlichen Einrichtung (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB): Seiten 10,11
- Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsleistung: Seite 10

Lagebericht

Der Lagebericht ist als Anlage 4 im KJF-Bericht enthalten.

Im Lagebericht ist nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG i. V. m. den Anwendungshinweisen des SMI auch darzustellen, wie die gemeindliche Aufgabe erfüllt wurde. Im Lagebericht ist auch auf sogenannte Annextätigkeiten einzugehen (vgl. Anwendungshinweise des SMI) um gegebenenfalls durch den Gemeinderat Anpassungen und Neuausrichtungen der Aufgabenstellung beschließen zu können.

Nach § 15 SächsEigBVO ist auch auf die Finanzbeziehung zur Gemeinde einzugehen; insbesondere Angaben zu Gewinnabführung, Eigenkapitalzuführung, Eigenkapitalentnahmen, Kredite, Kreditrückzahlungen und Zuweisungen i. S. von § 12 SächsEigBVO.

Im Lagebericht 2012 wird im Wesentlichen berichtet über:

- Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnisse, Lage des Unternehmens
 - Grundlagen des Unternehmens (Geschäftsmodell, Finanzbeziehungen zur Stadt: Zuschuss lfd. Geschäftstätigkeit/ Zuschuss für Investitionen, **Bei dem unter „Finanzbeziehungen zur Stadt“ dargestellten Zuschuss für Investitionen in Höhe von 16 TEUR handelt es sich (nach Rücksprache mit dem Kaufm. Leiter am 13.09.2013) um einen Zuschuss der Landesdirektion Sachsen (Denkmalförderung - Dach Krematorium Ostflügel).**
 - Wirtschaftsbericht (Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf: Sanierung und Instandhaltung/Personalbestand/Personalkosten/Vermögensübertragung/Schuldendienst/Investitionen/Einnahmen, Lage des Betriebes: Grundstücke/Eigenkapital/Kreditverbindlichkeiten/Rückstellungen/Umsatzerlöse/Arbeitnehmer/Personalaufwendungen, Leistungsindikatoren, Gesamtaussage)
 - Grundzüge des Vergütungssystems
 - Nachtragsbericht
- Risiken und Prognose
 - Prognosebericht
 - Chancen- und Risikobericht (Risikomanagementziele, Risikomanagementmethoden, Chancen, Risiken)
 - Zweigniederlassungen

Die nach § 10 SächsEigBVO zu erstellende Liquiditätsrechnung wurde vom EigB GAV mit dem Lagebericht Anlage 4a, Seite 2 vorgelegt; die Abrechnung des Erfolgsplanes nach Bereichen liegt mit Anlage 4a Seite 1 vor.

4.4. Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb

Nach § 14 SächsEigBVO sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Zu diesen Leistungen zählen u.a. allgemein

- durch zentrale Verwaltungsstellen der Stadt erbrachte Leistungen (wie z. B. Lohn- bzw. Gehaltsberechnung durch das FG Personal/Organisation für die ausgewählten Bereiche Bauhof, Krematorium und Friedhof),
- gemeinsame Fahrzeugnutzung,
- gemeinsame EDV-Anlagen bzw. Betreuung,
- wechselseitige Bereitstellung von Räumen und Grundstücken.

Über die 2012 planmäßig zu verrechnenden Leistungen (94,2 TEUR), auch außerhalb der in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Sachverhalte und deren Wert, liegt eine Gesamtübersicht vor, die dem Haushaltsplan 2012 (Verwaltungshaushalt/Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Unterabschnitten des VwHH, IV.) beigefügt ist.

4.5. Angemessene Verzinsung des von der Stadt Plauen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Der EigB GAV erhielt laut Eigenbetriebssatzung das per Eröffnungsbilanz übertragene Anlagevermögen als **Stammkapital**, s. Bilanz 2001: 55,6 TEUR.

Auf Grund der Behandlung des Jahresverlustes 2011 in Höhe von 2.226,7 TEUR in Form der Verrechnung mit der **Allgemeinen Rücklage** in Höhe von 2.185,2 TEUR bzw. 41,5 TEUR Vortrag auf neue Rechnung (s. SR-Beschluss vom 25.09.2011) verringert sich der Bestand der Allgemeinen Rücklage vom 31.12.2011 in Höhe von 8.162,6 TEUR zum 31.12.2012 auf 5.977,4 TEUR.

Der EigB GAV ist ein Zuschussbetrieb. Die Geschäftsjahre 2002 bis 2012 wiesen, mit Ausnahme der Wirtschaftsjahre 2007 und 2009, im Jahresergebnis Verluste aus:

Jahr	Städt. Zuschuss - TEUR -	Gewinn/Verlust - TEUR -
2002	11.463	- 808
2003	10.964	- 256
2004	10.683	- 462
2005	10.675	- 312
2006	10.478	- 138
2007	10.527	+ 332
2008	10.771	- 337
2009	10.076	+ 479
2010	9.927	- 272
2011	9.982	- 2.227
2012	10.290	- 187

Nach § 1 Abs. 3 SächsEigBVO kann ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust bis zu 3 Jahren vorgetragen werden, wobei in dieser Zeit Gewinne vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden sind. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Vortrag um weitere Jahre genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne der folgenden Jahre ausgeglichen werden kann.

Bis einschließlich des Jahres 2008 erfolgte eine Tilgung aller vorgetragenen Verluste.

Der Jahresverlust 2010 in Höhe von 272 TEUR wurde mit 5 TEUR Gewinnvortrag getilgt; der Restbetrag in Höhe von 267 TEUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

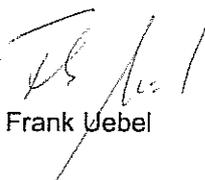
Im Verlustvortrag ist noch ein Teil des Jahresverlustes 2011 in Höhe von 41,5 TEUR enthalten (s. auch unter Allgemeine Rücklage), sodass der vorgetragene Verlust zum 31.12.2012 von 308,2 TEUR beträgt.

Die Betriebsleitung schlägt lt. Anlage 3 Seite 12 des Anhanges zum Jahresabschluss 2012 vor, den Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 187 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit dem Verlustvortrag von 2010 in Höhe von	267 TEUR
und dem Verlustvortrag von 2011 in Höhe von	<u>41 TEUR</u>
ergibt sich ein Vortrag nach 2013 gesamt in Höhe von	495 TEUR.

Die Sollvorschrift der angemessenen Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals unterliegt in der Regel der Ermessensentscheidung der Gemeinde und der Betriebsleitung, ob und inwieweit unter Beachtung des öffentlichen Zweckes eine Gewinnerzielung überhaupt beabsichtigt ist (Problem der Wertung eines möglichen Gewinnes bei eventuellen Gebührenerhöhungen).

Der Prüfungsbericht wurde am 19.09.2013 mit dem Kaufmännischen Leiter, Herrn Armbruster, ausgewertet.



Frank Uebel

Verteiler
Oberbürgermeister
Bürgermeister GB II
EigB GAV
Fachbereich Finanzverwaltung
Rechnungsprüfungsamt

